



SATZUNG des RC World OHZ/HB

§1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen RC World OHZ/HB und hat seinen Sitz in Schwanewede.
Er ist im Vereinsregister beim Landkreis Osterholz-Scharmbeck eingetragen.
Er ist Mitglied im Deutschen Minicar Club e.V.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsports.
3. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Deutscher Minicar Club (DMC) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnortsschriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

4. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereins.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
7. Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden
 - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben.
 - b) sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

§5

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) grobes und unsportliches Verhalten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seinen vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
2. a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer
3. Der Vorstand ordnet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann Beiräte benennen, die ihn in seiner Arbeit beratend unterstützen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Zuruf bzw. Handaufheben oder auf Antrag eines Mitglieds schriftlich in geheimer Abstimmung.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden für je zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder nach §3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Wahrnehmung verschiedener Funktionen in einer Person ist zulässig. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Vertreter benennen.

§9 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils zu Zweit (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmten Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften zu beauftragen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als

EURO 500,00 für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereines nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch vom Schriftführer und dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums per Mail erfolgen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Zur Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, wenn er dies für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenrevisor für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplans sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die des Versammlungsleiters.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung Leitendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Wahlen - Vorstandswahlen müssen grundsätzlich schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden - müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählende Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Existiert keine geschriebene Ordnung, gilt das Gewohnheitsrecht für die betreffenden Verfahrensweisen.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19
Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Minicar Club (DMC) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2014 und tritt sofort in Kraft.

Ort, Datum

- Der Vorstand -

1. Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender (Teamleiter)

Schatzmeister

Schriftführer